

# Hausordnung

- gültig für die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH<sup>1</sup> -

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im HBK bzw. auf dem Gelände des HBK aufhalten. Sie ist auf eine bestmögliche Patientenversorgung sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ausgerichtet. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des HBK (§ 15 AVB). Bitte beachten Sie, dass in den Kliniken/Abteilungen ergänzende Regelungen getroffen werden können, welche vor Ort ausliegen.

## § 1 Allgemeine Regelungen

1. Patienten, Begleitpersonen und Besucher haben den Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Mitarbeiter der Verwaltung Folge zu leisten.
2. Wir bitten alle unsere Patienten, Besucher und Gäste aus hygienischen Gründen auf Sauberkeit zu achten und insbesondere sich nicht mit Schuhen oder Straßenbekleidung auf Krankenbetten zu legen bzw. diese als Sitzgelegenheit zu nutzen. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht auf das HBK Gelände mitgebracht werden. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Das Aufstellen von Topfpflanzen in den Patientenzimmern ist nicht gestattet, da durch Blumenerde oder Granulat Keime verbreitet werden können.
3. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Patienten, Begleitpersonen und Besuchern aus Gründen der Sicherheit und Hygiene grundsätzlich nicht betreten werden.
4. Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Geschäftsführung sowie der dargestellten Personen.
5. Das Rauchen ist in allen Gebäuden des HBK verboten. Im Klinikgelände ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Raucherbereichen, welche Aschenbecher vorhalten, gestattet. Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf dem Gelände des HBK grundsätzlich untersagt. Etwas anderes gilt für Patienten nur, soweit eine ausdrückliche ärztliche Erlaubnis vorliegt.
6. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (Kerzen) ist verboten. Im HBK sind Brandmeldeanlagen installiert. Deshalb sind in allen Gebäuden Rauchentwicklungen zu vermeiden, da dies zur Alarmauslösung führt. Die Kosten einer fahrlässigen bzw. absichtlichen Fehlalarmierung mit Feuerwehranfahrt können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
7. Für das HBK gelten großzügige und umfangreiche Besuchszeiten, die den Stationsaushängen zu entnehmen bzw. auf Station zu erfragen sind. Abweichende Regelungen sind möglich. Diese sind mit dem Arzt oder dem Pflegepersonal abzusprechen. Bei medizinisch notwendigen Maßnahmen kann es möglich sein, dass Besucher gebeten werden, das Zimmer zu verlassen. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, entsprechend den medizinischen Erfordernissen, Besuche auf Stationen, in einzelnen Räumen oder bei einzelnen Patienten zusätzlich zu gestatten, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.
8. Für die Patienten am Standort Zwickau ist die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, am Standort Kirchberg von 12.00 bis 14.00 Uhr einzuhalten. An beiden Standorten besteht von 21.00 bis 06.00 Uhr Nachtruhe. Während dieser Zeiten ist erhöhte Rücksichtnahme geboten. Auch außerhalb dieser Zeiten ist Lärm zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> nachstehend „HBK“ genannt

8. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.
9. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Besuche durch Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, nicht erlaubt sind.
10. Personen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss kann der Zutritt verwehrt werden.
11. Auf dem gesamten HBK-Gelände ist es nicht gestattet für politische oder weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln, Glücksspiel zu betreiben, zu betteln, ohne entsprechende Erlaubnis ein Gewerbe zu betreiben oder sich wirtschaftlich zu betätigen.
12. Es ist nicht erlaubt, Waffen, explosive Stoffe und ähnlich gefährliche Gegenstände oder Mittel mitzubringen oder bei sich zu führen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fälle, in denen eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt und das Mitbringen bzw. Beisichführen geboten ist, z.B. Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtung.

## **§ 2 Verhalten als Patient**

1. Patienten, die keine Bettruhe einhalten müssen, dürfen sich auf dem Gelände des HBK frei bewegen. Patienten haben den Arzt oder das Pflegepersonal zu informieren, wenn sie die Station verlassen, um nicht als vermisst zu gelten. Während der Arztvisiten, Behandlungszeiten und zu den Mahlzeiten sollen sich die Patienten auf ihren Zimmern aufhalten. Über Beurlaubungen entscheidet der zuständige Arzt ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse.
2. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach der Menükarte oder der ärztlichen Verordnung. Sofern der Arzt keine besondere Kost verordnet hat, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen aus drei Menüs zu wählen. Die Menüassistenten besuchen die Patienten jeden Vormittag auf den Zimmern und nehmen den Essenswunsch für den Folgetag entgegen. Aus hygienischen Gründen dürfen keine Essensreste aufbewahrt werden.

## **§ 3 Benutzung der Krankenhauseinrichtung**

1. Die Klinikeinrichtungen sind pfleglich und reinlich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände im HBK umzustellen oder auszuwechseln. Ebenso ist die eigenmächtige Bedienung von Behandlungsgeräten untersagt. Bei schuldhaft verursachten Sachschäden an der Einrichtung behält sich das HBK die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
2. Technische Einrichtungen, wie Aufzüge und andere Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen, dürfen nur zum vorgesehenen Zweck benutzt werden.
3. Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Der Anschluss privater Radio- und Fernsehgeräte sowie anderer privater Haushaltsgeräte an das hauseigene Stromnetz ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Fön, Rasierapparate) sowie mobile Endgeräte (Handy, Laptop u.a.), sofern sie ihrer Zweckbestimmung gemäß betrieben werden. Im begründeten Ausnahmefall, z.B. bei längerer Aufenthaltszeit, kann eine Erlaubnis auf Anfrage und ggf. unter bestimmten Bedingungen erteilt werden.
5. Für unsere Patienten werden in der Regel Fernsehgeräte zur Nutzung im Patientenzimmer bereitgestellt. Nähere Einzelheiten hierzu sind den auf den Stationen ausliegenden

Informationen zu entnehmen. Bei der Benutzung ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HBK sind bei Bedarf zur Abschaltung der Geräte berechtigt.

#### **§ 4 Verhalten bei Brand, Havarien, Katastrophen**

1. Im Havarie- oder Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
2. Den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei sowie des Krankenhauspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **§ 5 Geltung der StVO, Parkplätze**

Im gesamten Klinikbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Einzelheiten sind der Verkehrs- und Parkplatzordnung zu entnehmen, die auf dem Gelände und an den Zufahrten zum Gelände aushängt.

#### **§ 6 Eingebachte Sachen**

1. In das Klinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
2. Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Klinikum zumutbarer Weise verwahrt.
3. Bei handlungsunfähig eingewiesenen Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
4. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Dies gilt nicht für Lebens- und Genussmittel, Chemikalien und ähnliche verderbliche Sachen. Diese werden entsorgt. Das HBK behält sich vor, hinsichtlich der Entsorgungskosten den Verursacher in Regress zu nehmen.
5. Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass zurückgelassene Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.
6. Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Fundsachen (Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können), werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Stadt Zwickau übergeben. Dies gilt nicht für Lebens- und Genussmittel, Chemikalien und ähnliche verderbliche Sachen. Diese werden entsorgt.

## **§ 7 Seelsorge, Patientenfürsprecher, Patientenbeschwerdestelle**

1. Die Seelsorge für unsere Patienten wird zu jeder Zeit gewährleistet. Das HBK stellt für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Verfügung. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
2. Am Standort Zwickau befindet sich die Krankenhauskapelle im Haus 60. Sie ist tagsüber in der Regel geöffnet. Der Krankenhauseelsorger, Frau Pfarrerin Bormann, ist telefonisch unter 0375/51 2699 zu erreichen.
3. Am Standort Kirchberg befindet sich im 3. Obergeschoss eine Kapelle, die zu jeder Zeit zum Gebet oder zur Meditation geöffnet ist. Jeden Donnerstag wird um 19.00 Uhr eine Andacht abgehalten. Der Krankenhauseelsorger, Frau Pfarrerin Bartels, ist telefonisch unter 037603/51245 zu erreichen.
4. Die Kontaktdaten des Patientenfürsprechers für Patienten mit psychischen Erkrankungen ist in der Klinik für Psychiatrie am Standort Zwickau, Telefon: 0375 51-2702; E-Mail: [psyc@hbk-zwickau.de](mailto:psyc@hbk-zwickau.de) zu erfragen.
5. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden können sowohl schriftlich als auch mündlich an das Beschwerdemanagement, das für beide Standorte zuständig ist, gerichtet werden (Telefon: 0375/51 3371, E-Mail: [martina.muennich@hbk-zwickau.de](mailto:martina.muennich@hbk-zwickau.de)). Weiterhin kann der Patientenfragebogen oder der Beschwerdebogen genutzt werden.

## **§ 8 Hausrecht**

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behalten sich die Geschäftsführung und die von ihr beauftragten Personen vor, die jeweilige Person aus dem HBK zu verweisen bzw. ein Hausverbot zu erteilen.
2. Im Fall eines erteilten Hausverbots ist jeder Mitarbeiter des HBK berechtigt, die betreffende Person zum Verlassen der Gebäudes bzw. Geländes aufzufordern.